



KINDERSCHUTZKONZEPT 2023

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Inhalt

1. Kinderschutzkonzept Klein Bullerbü.....	2
Mein Leitbild im Kinderschutz.....	2
2. Prävention auf struktureller Ebene.....	3
2.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	3
2.2 Kuschneln/Trösten:.....	3
2.3 Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen:	3
2.4 Ruhezeit/Schlafsituationen:	3
2.5 Umziehen nach dem Einnässen.....	4
2.6 Wickelsituation.....	4
2.7 Sauberkeitserziehung - WC Begleitung	4
2.8 Rollenspiele/Doktorspiele	4
2.9 Turnen, Wasserspiele im Sommer.....	5
2.10 Abholung des Kindes.....	5
2.11 Verhalten im Notfall	5
2.12 Sonnenschutz	5
2.13 Essen/Trinken.....	5
2.14 Wasserspiele	5
3. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene	6
Zulassungsverfahren:.....	6
Erweitertes Führungszeugnis:	6
Besucher/Firmen/Fremde in der Einrichtung:.....	6
Mitarbeiter:.....	6
Handynutzung/Fotografieren/Medien:	6
Praktikanten:	6
4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern:.....	6
5. Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagespflege „Klein Bullerbü“, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten.....	7
Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:	7
Bewertung und Entscheidungsoptionen:	7
Mögliche weitere Maßnahme:.....	7
6. Prävention auf personeller Ebene:	8
Professionelle Beziehungsgestaltung:	8
7. Rechtliche Grundlagen:	8
§Ba 5GB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	9
§47 5GB VIII, Meldepflichten	11
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie	11
8. Quellenangaben für das Kinderschutzkonzept:.....	11
Verhaltenskodex in der Tagespflege „Klein Bullerbü“	12

1. Kinderschutzkonzept Klein Bullerbü

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzkonzeptgesetz §45 SGB VIII bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Die Notwendigkeit des Kinderschutzkonzeptes ergibt sich auch aus dem [Kinderschutzgesetz NRW](#). Ein Kinderschutzkonzept ist danach bindend für die Betriebserlaubnis.

Ziel der Konzeption ist es, sowohl den Kindern, als auch dem pädagogischen Personal und den Eltern größtmögliche Sicherheit und Schutz zu gewähren. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Siehe Gesetzliche Grundlagen (Punkt 7.)

Laut der UN-Kinderschutzkonvention gilt folgende Definition:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Eine gute Kindertagespflege macht aus unserer Sicht aus:

- dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt
dass sie einen möglichst geringen Gegensatz zum Familienalltag darstellt und in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert
dass das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet wird, ihm zugetraut und ermöglicht wird, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann
dass die Tagespflegeperson sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf Ihr Handeln überträgt.

Für die Einrichtung „Klein Bullerbü“ habe ich mir mein Leitbild im Kinderschutz gesetzt.

Das Kindeswohl steht an erster Stelle.

„Mein Ziel ist es, dass alle Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und ausschöpfen können. Mit meiner Begleitung und der Unterstützung durch die Personensorgeberechtigten entwickeln die Kinder ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben in der Gemeinschaft.“

2. Prävention auf struktureller Ebene

2.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf anbieten. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
Ich achte auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
Ich gebe den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi etc.). Ich nenne die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
Ich zeige den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Ich bringe den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Ich vermittele den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

2.2 Kuscheeln/Trösten:

Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes wird respektiert. Ich trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber, indem ich:

- auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerungen achte
- Kind auf Nein sagen aufmerksam mache
- auf die Bedürfnisse der Kinder eingehe beim Kuscheeln und Trösten
- Grenze setzen (Tabu Zonen)
- Kühlakku, Pflaster, Verbandkasten bei Bedarf dem Kind anbiete
- Achtsam im Umgang bin
- Beziehungsebene
- nicht einnehmend und übergriffig kuschele
- Regeln festlege
- vorher frage

2.3 Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen:

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will.
In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten).
Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus meiner Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Keine verschlossenen Türen, immer angelehnt.

2.4 Ruhezeit/Schlafsituationen:

Die Schlafräume werden niemals verschlossen. Der Raum ist jederzeit von jedem zugänglich und kann von den Kindern verlassen werden. Jedes Kind hat grundsätzlich seinen eigenen Schlafplatz!!

2.5 Umziehen nach dem Einnässen

- möglichst jedes Kind alleine umziehen im geschützten Raum
- kein Schimpfen, bloßstellen, negative Äußerungen
- eigene Wechselkleidung für Krippenkinder und Kinder im Übergang. In der Regel sucht sich das Kind eine Person aus
- Das Kind darf bei der Kleiderwahl mitentscheiden (2 zur Auswahl) vertraulich an die Eltern mitteilen
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben
Kinderpflege Praktikanten (nach einiger Zeit) dürfen wickeln im Rahmen ihrer Ausbildung (nach Absprache), Kurzzeit Praktikanten nicht!
- Intimsphäre des Kindes schützen
- Kind fragen: Wo kann ich dir helfen? Kinder mit einbeziehen

2.6 Wickelsituation

- in der Regel höchstens zwei Kinder gleichzeitig, situationsbedingt handeln
- sprachbegleitendes Wickeln
- richtige Benennung der Körperteile/Geschlechtsteile (Penis, Scheide)
- kein Zugang von Fremden!
- offene Türenprinzip
- bei kritischen Situationen jemanden dazu holen

2.7 Sauberkeitserziehung - WC Begleitung

- äußere Toilettentür bleibt offen
- Sauberkeit kommt vom Kind, nicht vom Alter abhängig
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, vor Ausflügen etc.
- in Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen ich die Sauberkeitserziehung des Kindes
- Toilettenkabinen sollten einzeln benutzt werden
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, Kinder werden mit einbezogen
- in der Anfangszeit eigene Kleidung beim Sauber werden mitbringen
- ich nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.

2.8 Rollenspiele/Doktorspiele

- Kleidung bleibt an
- Ich haben immer einen Einblick
- Kinder tragen immer eine Hose oder Windel, in den Räumen sind die Kinder auch am Oberkörper angezogen
- bei Doktorspielen klare Regeln festlegen, übergriffigen Kindern klare Regeln setzen
- in keine Körperöffnungen etwas stecken, nichts zulassen was man nicht möchte
- kein Kind wird dazu gezwungen etwas anzuziehen oder auszuziehen
- es fordert die pädagogische Verantwortung in auffälligen Situationen einzuschreiten und an einer Lösung zu arbeiten
- kollegiale Beratung im Team mit der Fachberatung nutzen
- hier sollen Kinder auf Signale achten, wie dein Körper gehört dir - du entscheidest
- nicht wegschauen
- Gürtel und Schnüre müssen weg
- **beide** Elternteile informieren bei einem Vorfall!
- immer beobachten, in der Nähe sein
- regelmäßige Fortbildungen zu dem Thema Sexualität
- professioneller Umgang, Fachkenntnisse sind wichtig

2.9 Turnen, Wasserspiele im Sommer

- keine Kleidung komplett ausziehen
- Beim Umziehen bin ich immer anwesend und unterstütze
- Wenn sich andere lustig machen, einschreiten
- Wenn die Persönlichkeit und Intimsphäre des Kindes verletzt wird, werde ich sofort einschreiten
- Toilettengang des Kindes im Blick haben

2.10 Abholung des Kindes

- Abholberechtigung muss vorhanden sein
- Zurechnungsfähigkeit prüfen (Drogen, Alkohol, psychische Erkrankungen)
- bei Nichtabholung, Absicherung durch Notfallnummer und vorher in der Anmeldekartei die Nummern durchrufen
- persönliche Übergabe nur durch mich
- nur Sorgeberechtigte und eingetragene Personen sind abholberechtigt, evtl. kontrollieren
- die Aufsichtspflicht geht an die Eltern über
- der Transport von Kinder durch „Personal“ ist verboten

2.11 Verhalten im Notfall

- Ruhe bewahren!
- Ordner für Notfall (Handlungsleitlinien) griffbereit halten
- Info an Träger und Eltern
- Notfallblatt in der Anmeldekartei
- immer wieder die Telefonnummern aktualisieren
- Handlungsanweisungen klar formulieren, verschiedene Notsituationen durchdenken, Brand, bewusstloses Kind, randalierender oder betrunkene Elternteil, wie geht man vor, wo bekommt man Hilfe

2.12 Sonnenschutz

- Sonnencreme ist Gesundheitsschutz
- Ich benutze für alle die gleiche Sonnencreme (Einverständniserklärung der Eltern liegt vor)
- Ich creme Kinder am Nachmittag ein (Vormittags wird das zu Hause erledigt)
- Alle Eltern sollten für ihr Kind einen Sonnenhut mitbringen

2.13 Essen/Trinken

- Kinder werden nicht gezwungen ihre Teller leer zu essen
- Ich gehe mit den Kindern Kompromisse ein
- Individueller Umgang mit den Kindern
- Reihenfolge was die Kinder nacheinander Essen ist egal, können Sie entscheiden
- Ich bin Vorbild und Modell für das Lernen der Esskultur
- Bedürfnisorientiert handeln
- Süßigkeiten sind als Kleinigkeiten erlaubt, individueller Umgang damit
- Ich achte darauf, dass die Kinder genügend trinken

2.14 Wasserspiele

- Jedes Kind bringt seine eigenen Badesachen mit (Handtuch, Badekleidung)
- Kinder ziehen sich hinter immer im Haus um
- nicht nackt rumlaufen lassen
- Intimsphäre muss in jedem Fall geschützt werden

3. Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist im Fall der Kindertagespflege in selbstständiger Führung wie „Klein Bullerbü“ die zuständige Stelle der Stadt Ahlen. Um bis zur Veröffentlichung eines Konzeptes durch die Trägerschaft dem rechtlichen Rahmen zu entsprechen wird dieses Dokument erstellt und gelebt.

Das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt ist in der Einrichtung gewährleistet.

Der Träger stellt aktuell schon die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung und ist aktuell im Begriff für das gemeinsame Erarbeiten eines Schutzkonzeptes, einschließlich Risikoanalyse die Vorbereitungen zu treffen.

Zulassungsverfahren:

Anfrage/ Bewerbungsgespräch/Vorbereitung und Umsetzung:

Selbstverständlich bin ich durch die Fachleitung, auf das Schutzkonzept als Grundlage meiner Arbeit hingewiesen worden bzw. während der QMB darüber unterrichtet worden.

Erweitertes Führungszeugnis:

Einstellungsvoraussetzung ist auch für mich als selbstständige Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses liegt der zuständigen Stelle vor.

Besucher/Firmen/Fremde in der Einrichtung:

Ich vermeide jegliche fremde Person während der Öffnungszeiten in die Räume zu lassen. Sollte dies, Wasserableser, Postbote sich nicht vermeiden lassen, habe ich Besucher/Firmen immer im Blick, zu den Kindern muss eine gesunde Distanz gewährleistet sein.

Mitarbeiter:

Alle die in der Einrichtung mitarbeiten müssen ein Führungszeugnis vorlegen, dass regelmäßig erneuert werden muss, sowie den Verhaltenskodex unterschreiben.

Handynutzung/Fotografieren/Medien:

Das Herstellen von Filmen/Fotografien/Tonaufnahmen ist für alle Personen in der Tagespflege „Klein Bullerbü“ untersagt. Die Nutzung von Handys/Tablets ist nicht gestattet, sofern es nicht bei bestimmten internen Veranstaltungen, Abschlussfeier oder ähnliche Anlässe in Anwesenheit von Familienangehörigen durch alle Anwesenden als „in Ordnung“ im Rahmen des Datenschutzes erachtet wird.

Die Handynutzung für das Personal ist in der Pause erlaubt.

Praktikanten:

Die Nutzung von betriebseigenen Geräten wie Laptops, PCs ist nur auf Anweisung von mir zulässig.

4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern:

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch übergriffige Kinder erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Es kann dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten und übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt werden, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Immer, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt, in der Tagespflege aber gerade auch außerhalb, auch unabhängig von der Kindeswohlgefährdung, sind Eltern und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Wenn Erwachsene dies nicht tun, könnte das übergriffige Kind den Eindruck bekommen, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu bestrafen. Im Gegenteil: Es braucht Unterstützung, damit es einsehen kann, dass es sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Alle am Übergriff beteiligten Personen sind dringend aufgefordert an einer Lösung des Problems mitzuwirken!

Von den verantwortlichen Erwachsenen ist eine eindeutige und angemessene Reaktion zwingend erforderlich, um den entstandenen Schaden zu begrenzen.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Die Auseinandersetzung mit sexuellen Übergriffen unter Kindern ist daher kein sexualfeindliches Anliegen, sondern verfolgt gerade das Ziel, eine freie Entwicklung der Sexualität der Kinder ohne Gewalt zu ermöglichen.

5. Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagespflege „Klein Bullerbü“, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung
Beobachtung durch mich selbst bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
Weitergabe der Informationen (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
- Info an Eltern und falls schon gegeben, an Leitung
- Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrenssituation an Leitung
Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft
- nach vertiefter Überprüfung:
Gefährdung wurde festgestellt: Betroffene informieren, evtl. Strafanzeige
Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen: dann abwägen, ob weitere Aufklärung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahme:

- *Für betroffene Kinder und Eltern:* Beratung, Therapie...
- *Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern:* Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung.- Umfang abwägen!!

Für Fachkräfte und Praktikanten: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching

Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Prävention- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption

Für die Öffentlichkeit: Presseinfo...

siehe Anhang (Kindeswohlgefährdung)

6. Prävention auf personeller Ebene:

Partizipation: §45 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“
Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Professionelle Beziehungsgestaltung:

- Ich behandle alle Kinder gleich und vermeide Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achte ich darauf, dass die Aufgaben eines Aufgabenbereiches wechselt und immer abgewandelt durchgeführt werden. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Ich lasse mich nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Ich gebe keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollte ich von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese in Absprache mit der Fachberatung thematisiert.
- Ich übe kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder ich betreue oder begeben mich ohne triftigen Grund in die familiären Räume.
- Ich mache, sollte es private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien geben, transparent gegenüber Dritten.

Vernetzung: Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Erziehungsberatung, Jugendamt, Fachberatung für Kindertagespflege Ahlen.

Für interne Beratung stehen mir erfahrene Fachkräfte, Frau .Hille und Frau Wirtz-Dufhues .zur Seite - siehe Notfall Ordner

Das Kinderschutzkonzept muss regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben werden!

Das Schutzkonzept ist zu finden unter: <http://www.klein-bullerbü.de/Schutzkonzept>

7. Rechtliche Grundlagen:

Ich beziehe mich hiermit auf die vorgegebenen Gesetzestexte des Kinderschutzgesetzes NRW, §Ba SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, was ich immer unterstütze, dass wir gemeinsam bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertagespflegeeinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen

altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§Ba 5GB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendliche bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.
 3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § Ba erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§Sb 5GB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
 - (2) Träger von Einrichtungen, in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

§22 5GB VIII Grundsätze zur Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftlichen und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§47 5GB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

8. Quellenangaben für das Kinderschutzkonzept:

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team der „Klein Bullerbü“ erarbeitet und entwickelt.

- a. Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen
 - b. Rechtliche Grundlagen
 - c. Leitungsarbeitskreis der kommunalen und weiteren Kindertageseinrichtungen
-

Verhaltenskodex in der Tagespflege „Klein Bullerbü“

Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodexe ist integraler Bestandteil meines Schutzkonzeptes. Dies Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung sein. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern, sondern auch auf die Interaktion zwischen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten. Loyalität und Vertrauen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang ist von Nöten und hat nichts mit Loyalität zu tun.

Selbstverpflichtung

Ich handele verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete Ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde die Fachberatung auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen, auch außenstehenden Personen ernst und prüfe die Informationen.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

Name

Datum

Unterschrift